

ein einsamer Nelkenstrauch schaut kümmerlich aus der eingesunkenen Erde, und kein verwittertes Kreuz, nichts, gar nichts sagt dem Wanderer: Hier schläft Friederike. Aber wenn du als Fremder den Kirchhof betrittst, wird dir ein kleiner ehrwürdiger Greis, geführt von einem Knaben, auf dem Fuße folgen, und wird wissen, du brauchst es gar nicht zu sagen, was du suchst. Er hat Friederiken gekannt und hat sie begraben; er erzählt dir, daß sie „gar gut gegen die armen Leut' gewesen“, daß sie als junges „Maible“ mit einem berühmten vornehmen Herrn eine Liebschaft gehabt, daß er manche freundliche Gabe von ihr empfing, davon „Fischers“ (die Familie des ihr anverwandten Orts Pfarrers, in dessen Hause sie bis zu ihrem Tode lebte) aber nichts hätten wissen dürfen, weil diese Leut' „knauserig“ gewesen.

Der Ort, auf dessen Kirchhof Friederike Brion, die Jugendliebe unseres größten Dichters, schläft, heißt Meissenheim, drei Stunden von Lahr (Baden), und der alte Todengräber, der ihr ein Grab geschaufelt Anno 1813, heißt Hokenjos. Er möchte nicht sterben, bevor seine Augen den Denkstein geschaut, der ihrem Grabe gebührt. Seine zitternden Hände möchten ein einziges Mal auf diesem Steine ruhen, ehe er heimgeht zu seinen Vätern. Der Wunsch ist so brav — die Erfüllung für die vielen Freunde ihres Angedenkens so leicht. Und gewiß, sie muß, sie wird ihm werden!

Mit dem alten Hokenjos stirbt die letzte zeitgenössische Beglaubigung der Begräbnisstätte. Nach seinem Tode, wenn nicht zuvor eine von ihm bescheinigte Urkunde dem zu errichtenden Denkstein eingefügt worden, kann darüber nichts Sicheres mehr festgestellt werden.

Inzwischen sind von einigen Literaturfreunden Maßnahmen getroffen worden, um die Stätte wenigstens einmal etwas besser herrichten, herpflanzen und mit einem einfachen hölzernen Kreuz versehen zu lassen. Beiträge für die Kosten eines zwar bescheiden, aber doch kunstvoll auszuführenden Denkmals will Herr Kaufmann Grefler, per Adresse Herren Stöber-Fischer in Lahr in Baden, entgegenzunehmen die Güte haben. Vielleicht veranlassen diese Zeilen irgend einen reichen Goethe-Freund, in seine Börse zu greifen und eine Gabe daraus an genannte Adresse einzusenden.

\*\* Als im vergangenen Frühjahr die Arbeitseinstellung einer großen Anzahl von Buchdruckergehülfen in hiesiger Stadt zur Durchführung höherer Arbeitslöhne die Gemüther bewegte, wurde auch von verschiedenen Seiten behauptet, daß dabei ein moralischer oder auch physischer Zwang gegen diejenigen Gehülfen ausgeübt oder angedroht worden sei, welche sich der ziemlich allgemeinen Kündigung nicht anschlossen oder von den diesfälligen Verabredungen zurücktraten. Dies veranlaßte die zuständige Behörde, die einschlagenden Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 einzuschärfen. Letzteres bestimmt nämlich in §. 73 Folgendes:

„Anmaßung von Strafgewalt über die Genossen, Verurtheilungen und jede Anwendung physischer oder moralischer Zwangsmittel gegen Solche, welche Beschlüssen und Verabredungen von Arbeitern zu Erzwingung höherer Löhne, kürzerer Arbeitszeit u. nicht beitreten wollen, oder von schon gefaßten und getroffenen zurücktreten, werden an jedem Theilnehmer mit Gefängniß bis zu vier Wochen, an den Anführern und Anführern mit Gefängniß bis zu acht Wochen bestraft — es sei denn, daß der Thatbestand eines nach dem Strafgesetzbuche mit Strafe bedrohten Verbrechens vorliege.“

Wenn nun schon Fälle eines solchen physischen Zwanges nicht vorgekommen sein mögen, so fand sich doch der Rath, als Gewerbe-polizeibehörde, veranlaßt, auf Grund der angezogenen Bestimmungen bei den damaligen Verhältnissen gegen die Mitglieder der zur Ausarbeitung eines Tarifs niedergesetzten Commission der Gehülfen Wilhelm Pf. und Genossen mit der Untersuchung zu verfahren, nachdem diese Commission an die Schriftsetzer Hermann Siegmund Kr. und Leopold Dr., welche die Arbeit wieder begonnen, ohne den von den Gehülfen aufgestellten Tarif zu beachten, brieflich die Aufforderung erlassen hatten, die ihnen während der Arbeitseinstellung gezahlten Unterstützungen zurückzuerstatten, mit dem Bemerkten: die Commission zahle nur an solche Collegen Unterstützung, welche in ihrer Sache treu bis zum Ausgange aus-

harrten. Bei der Wichtigkeit, welche die Arbeitseinstellung der Buchdruckergehülfen für unsere Stadt erlangt hatte, dürfte es nicht ohne Interesse sein, wenn wir das Resultat der Untersuchung und die Entscheidungen, deren beigefügte Gründe zugleich die näheren Umstände enthalten, hierdurch mittheilen.

Der Rath der Stadt Leipzig erkannte:

daß die Schriftsetzergehülfen Wilhelm Pf., Johann August A., Eduard S., Friedrich Moritz B., Wilhelm B., Carl Emil B., Carl Friedrich S., Hugo P., August Wilhelm S., Carl Heinrich S., Carl D., Hermann J., Ernst Michael R., Gustav Adolph St. wegen Anwendung moralischer Zwangs-

mittel, deren sie insonderheit gegen die Schriftsetzergehülfen Hermann Siegmund Kr. und Leopold Dr., weil dieselben von dem auf Erzwingung eines höheren Lohnes gerichteten Beschlüsse der Gehülfenschaft der Buchdrucker hieselbst wieder zurückgetreten, für geständig und überführt zu erachten, nach Maßgabe §. 73 des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 und zwar ein Jeder mit 14 Tagen Gefängniß zu bestrafen, auch die erwachsenen Kosten antheilig, und soviel deren ein Jeder veranlaßt, zu bezahlen verbunden.“

Gründe:

Nach Blatt 4 der Acten war es von der Genossenschaft hiesiger Buchdrucker unter ausführlicher Darlegung der Verhältnisse zur Kenntniß des Rathes gebracht worden, daß ein Theil ihrer Gehülfen eine Erhöhung der zeitherigen Löhne verlange und zur Durchführung ihrer Bestrebungen mehrfache zahlreich besuchte Versammlungen abgehalten habe, deren Resultat endlich der Tarif-Blatt 2 gewesen sei. Dieser Tarif sei mittelst des Circulars Blatt 3, mit der Unterschrift: „die zur Ausarbeitung eines Tarifs niedergesetzte Commission“ jedem hier etablirten Buchdruckerbesitzer durch eine aus dessen Gehülfen zusammengesetzte Deputation vorgelegt worden. Die Principale hätten jedoch hierauf die Erklärung abgegeben, daß sie auf einen Tarif, bei dessen Fassung sie nicht betheilig gewesen, sich nicht einlassen könnten.

Hierauf erfolgten, wenn auch unter Beobachtung der gesetzlichen Kündigungsfristen, massenhafte Arbeitseinstellungen, und es konnte selbst der von den Principalen unter dem 12. April d. J. herausgegebene Tarif die allseitige Zufriedenstellung der Gehülfenschaft nicht herbeiführen. Während der letztere Tarif als Minimum des Arbeitslohnes 27 Pfennige pr. 1000 n Corpus, Borgis- und Petit-Regel in Aussicht stellte, beansprucht die Gehülfenschaft durch die sogenannte Tarifcommission auf Grund des in der Generalversammlung vom 21. März d. J. einseitig entworfenen Sekretarifs, pr. 1000 n Corpus, Borgis und Petit 30 Pfennige und es ist dieser letztgedachte Tarif identisch mit der in den Acten mehrfach vorkommenden Bezeichnung „Drei-Neugroschen-Tarif“.

Es ist das fortgesetzte Streben eines großen Theiles der Gehülfenschaft gewesen, diesen Drei-Neugroschen-Tarif durchzusetzen, und nicht minder ist es actenkundig, welche verschiedenen Mittel hierzu von einzelnen Gehülfen, namentlich von der sogenannten Tarif-Commission angewendet worden sind.

So viel aus den Acten zu ersehen, besteht die Thätigkeit der Tarif-Commission unter anderem darin, diejenigen Gehülfen, welche die Arbeit eingestellt haben, soweit ihnen von ihren Principalen der Drei-Neugroschen-Tarif nicht verwilligt worden und diese in Folge dessen die Arbeit eingestellt haben, zu unterstützen, indem man beabsichtigt, in Folge dieser Maßregel die Principale zur Gewährung und Annahme des Drei-Neugroschen-Tarifs zu zwingen. Der Fond zu diesen Unterstützungen rührt nach Ausweis der Acten theils aus Sammlungen her, welche bei anderen Gewerbegehülfen vorgenommen worden, theils besteht derselbe aus Zusendungen von auswärtig, welche angeblich unter der Bedingung an die hiesige Tarif-Commission gelangt sind, daß damit diejenigen conditionslosen Gewerbegehülfen unterstützt werden, welche den Drei-Neugroschen-Tarif durchsetzen helfen.

Daß die Eingangs genannten Mitglieder der Tarif-Commission, von welcher hier zunächst nur die Rede sein kann, diese Auffassung getheilt haben, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen der Schriftsetzergehülfen Pf. und Genossen. Sind nun auch Verabredungen von Arbeitern zur Erzwingung höherer Löhne an sich nicht verboten, so haben doch die ernannten Pf. und Genossen einer nach §. 73 des Gewerbegesetzes für strafbar zu erachtenden Handlung insofern sich schuldig gemacht, als sie insonderheit an die Schriftsetzergehülfen Kr. und Dr. geständigermaßen die zu den Acten genommenen Briefe abgesandt haben, worin sie die Genannten auffordern, die ihnen ausgezahlte Unterstützung binnen Kurzem zurückzuerstatten, da nur solche Collegen Unterstützung erhalten könnten, welche in der Sache treu bis zum Ausgange aus-

harrten. Es fällt hiernach den Mitgliedern der Tarif-Commission zur Last, daß sie die ernannten Kr. und Dr. dadurch haben moralisch zwingen wollen, zur Vermeidung der Rückzahlung der Unterstützung das eingegangene Conditionsverhältniß wieder aufzugeben; zugleich liegt aber auch diesem Verfahren unverkennbar die weitere Absicht zu Grunde, diejenigen, welche von der Verabredung zu Erzwingung eines höheren Lohnes zurückzutreten gemeint sein könnten, von einem solchen Rücktritt in die Arbeit dadurch abzuschrecken, daß auch an ihre Ehrenhaftigkeit wegen Zurückstattung der fraglichen Unterstützung appellirt werden würde. Sind nun solche Arbeiter nicht in der Lage, die gezahlte Unterstützung zurückzahlen, und wollen sich dieselben von der Tarif-Commission den Vorwurf nicht machen lassen, um deswillen ehrlos gehandelt zu haben, weil sie von dem Beschlusse der Erhöhung des Sekretarifs zurückgetreten sind, so liegt hierin allerdings ein moralisches Zwangsmittel. Ein solches muß umsomehr bezüglich der genannten Kr. und Dr. angenommen werden, als dieselben ausgesagt haben, daß ihnen bei Auszahlung der Unterstützung davon etwas nicht gesagt worden, daß sie die Unterstützung als Vorschuß zu betrachten und

zurück-  
Zurück-  
W  
führen  
überre-  
anzun-  
Zurück-  
und  
abgeh-  
doch  
den,  
dann  
genar-  
zahlu-  
accep-  
werd  
webe  
der  
P.  
verp  
fern  
die  
mal  
Aus  
gur  
ver  
ge  
abg  
gen  
wä

W  
wo  
di  
je  
re  
fl  
r

W  
wo  
di  
je  
re  
fl  
r

W  
wo  
di  
je  
re  
fl  
r

W  
wo  
di  
je  
re  
fl  
r

W  
wo  
di  
je  
re  
fl  
r

W  
wo  
di  
je  
re  
fl  
r

W  
wo  
di  
je  
re  
fl  
r

W  
wo  
di  
je  
re  
fl  
r

W  
wo  
di  
je  
re  
fl  
r

W  
wo  
di  
je  
re  
fl  
r